

VERKEHRSSICHERUNG BEI BEWEGUNGSJAGDEN

Strecke auf der Straße





Während es in dem einen Revier ein einfacher Anruf tut, steht der Jagdleiter des anderen vor schier unlösbaren Auflagen. Wie kann das sein, und was muss der Jagdveranstalter unternehmen, um im Falle eines Unfalls auf der sicheren Seite zu sein?

Dr. Ralf Glandien

Jagdveranstalter müssen sich nicht nur Gedanken darum machen, was und wo sie jagen und wen sie wann einladen, sondern auch, wie sie am ehesten vermeiden, dass sie für eventuell auftretende Unfälle oder Schäden haften müssen. Man spricht von einer Verkehrssicherungspflicht des Jagdveranstalters. D. h., derjenige, der eine Gefahrenquelle eröffnet, muss auch die notwendigen Vorkehrungen treffen, um Gefahren für Dritte abzuwenden. Eine Drück- oder Treibjagd durchzuführen, schafft zunächst einmal eine solche besondere Gefahrenlage.

Eine maßgebliche Gefahr besteht für unbeteiligte Verkehrsteilnehmer am Rande des Jagdgeschehens. So passiert es, dass Wild oder Hunde eine angrenzende Straße queren und es zu Verkehrsunfällen kommt. In einem solchen Fall geht die Rechtsprechung von einem sogenannten Anscheinsbeweis aus, dass die Drückjagd die Schadensursache ist.

Will der Jagdveranstalter diesen Beweis erschüttern, muss er einen atypischen Geschehensablauf beweisen. Dies gelang in einem Fall, in dem eine hochgemachte Sau circa zwei Kilometer zurücklegte, bevor sie durch eine geschlossene Terrassentür sprang. Das dürfte aber die Ausnahme sein!

Steht der Verursachungsgrund fest, stellt sich die Frage, ob der Veranstalter auch dafür einzustehen hat. Um eine solche Haftung zu vermeiden, muss er selbst oder durch Dritte immer eine Beschilderung vor Ort aufstellen, damit die Verkehrsteilnehmer ihr Tempo der Situation anpassen. Idealerweise wird ein sich stufenweise verringeres Tempolimit vorgegeben. Zudem ist durch entsprechende Schilder wie „Achtung Jagd“ o. ä. zu warnen. Ein bereits vorhandenes Hinweisschild „Wildwechsel“ genügt keinesfalls!

Aber in Sachen Verkehrssicherung haben sich in den vergangenen Jahren die Anforderungen immer mehr verschärft. Da es sich bei temporegelnden Verkehrsschildern um behördliche Anordnungen handelt, darf man sie nicht



einfach so aufstellen. Man muss dazu das Einverständnis der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einholen. Die kann sich nicht mit dem Hinweis, Jagd sei ein privates Vergnügen, aus der Verantwortung stehlen. Jagd ist nämlich eine dem Jagdausübungsberechtigten auferlegte öffentlich-rechtliche Verpflichtung zugunsten der Allgemeinheit. Daher muss die Behörde ihrer gesetzlichen Verpflichtung, die Sicherheit des Straßenverkehrs zu gewährleisten, auch nachkommen.

Auf der einen Seite gibt es glücklicherweise noch Behörden, denen eine bloße Mitteilung der Daten, also Jagdtermin und Örtlichkeit, ausreichen. Sie veranlassen dann die Absicherung der jeweiligen Streckenabschnitte. Das ist mittlerweile aber nur noch die wünschenswerte Idealsituation, so wie sie auch noch in einigen Landkreisen vorzufinden ist. Andererseits ist anerkannt, dass die Straßenverkehrsbehörde nicht verpflichtet ist, eigenmächtig derartige Maßnahmen zum Verhüten von Gefahren zu treffen, die von Drückjagden ausgehen.

Es gibt daher auch zahlreiche Landkreise, die die Sache ganz anders und

wesentlich strenger handhaben: Es wird vom Jagdveranstalter erwartet, dass er nicht nur entsprechende Anträge bei der Kreisverwaltung stellt, sondern dass er auch selbst eine sachkundige Person vorhält bzw. organisiert, die einen umfassenden Lehrgang absolviert hat und in der Lage ist, entsprechende Beschilderungen aufzustellen. Selbst die Frage, welche Geschwindigkeiten in welchen Bereichen angemessen sind, soll von dieser sachkundigen Person beantwortet werden. Das ist bedenklich und führt natürlich zu erheblichen Unsicherheiten auf Seiten des Jagdveranstalters.

Die Behörde erwartet, dass verkehrsrechtliche und verkehrsregelnde Maßnahmen für eine Bewegungsjagd beantragt werden. Die Anträge werden an sämtliche zuständigen Fachbehörden weitergeleitet. Ein Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde muss der Jagdleiter herstellen. Auf der Homepage der Behörde kann man häufig einen entsprechenden Verkehrszeichenplan herunterladen.

Die besondere Verantwortung des Jagdveranstalters besteht darin, sämtliche Schritte, seien es Informationen



Foto: Martin Otto

oder Anfragen an die Behörden, schriftlich zu dokumentieren. Im Falle eines Falles wird nämlich sehr genau nachgehakt, was der Jagdveranstalter getan hat, um seiner Verkehrssicherungspflicht nachzukommen. Lässt sich dann z. B. eine Verweigerungshaltung der Behörde feststellen, kann sich der Veranstalter eventuell entlasten.

Es zeigt sich also, dass benachbarte Landkreise gänzlich unterschiedliche Anforderungen an den jeweiligen Jagdleiter stellen können. Deshalb ist es unabdingbar notwendig, dass sich der Jagdleiter bei der zuständigen Behörde mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf informiert und entsprechende Personen schult bzw. schulen lässt.

Gegebenenfalls kann er auch Fachunternehmen mit der Beschilderung beauftragen. Das minimiert sein persönliches Haftungsrisiko dahingehend, dass er sich nur eine anerkannte Fachfirma aussuchen muss. Kommt er diesen Vorgaben nicht oder nur unzureichend nach, läuft er natürlich Gefahr, im Falle eines Schadenseintrittes zu haften.

Kommt es zu einer Inanspruchnahme durch einen geschädigten Verkehrsteilnehmer, ist von maßgeblicher Bedeutung, wie die Rechtsprechung die Verantwortungsbereiche des Jagdleiters festsetzt. Hierzu einige Anmerkungen: Eine Haftungsbeschränkung des Jagdausübungsberechtigten nach den Grundsätzen der Tierhalterhaftung (§ 833 BGB) scheidet wegen der Herrenlosigkeit lebenden Wildes aus. Auch hat der Bundesgerichtshof klargestellt, dass ein allgemeines Verbot, andere nicht zu gefährden, utopisch wäre. Ebenso sei eine Verkehrssicherung, die jede Schädigung ausschliesse, im praktischen Leben nicht zu erreichen. Erst dann, wenn sich für ein sachkundiges Urteil die naheliegende Möglichkeit ergibt, dass Rechtsgüter anderer gefährdet oder verletzt werden, ist eine Gefahr entsprechend zu bekämpfen.

Der Jagdveranstalter muss daher nicht für alle denkbaren Möglichkeiten eines Schadenseintrittes Vorsorge treffen. Es genügt, dass diejenigen Vorkehrungen getroffen werden, die ein verständiger, umsichtiger, vorsichtiger und gewissenhafter Jagdleiter für ausrei-

Solche Szenen sind zulässig, wenn entsprechend aufwendig abgesichert und nicht in Richtung Straße getrieben wird.

Ein einfaches Warnschild ist oft noch gang und gäbe. Aber knallt es hier, haftet der Jagdleiter.



Foto: Karl-Heinz Volkmar



Oben: Kommt es bei dieser Erntejagd auf der Straße zum Unfall, kann der Jagdleiter nur haftbar gemacht werden, wenn zuvor auch geschossen wurde.

Rechts: Nur Warnschilder und ggf. Streckensicherungen können in solchen Revieren für eine unfallfreie Bewegungsjagd sorgen. Sind die Auflagen zu hoch, muss der Veranstalter auch zum Wohle der Hunde auf das Treiben verzichten.

chend halten darf. Dazu zählt, dass man für eine ordnungsgemäße Beschilderung sorgen muss.

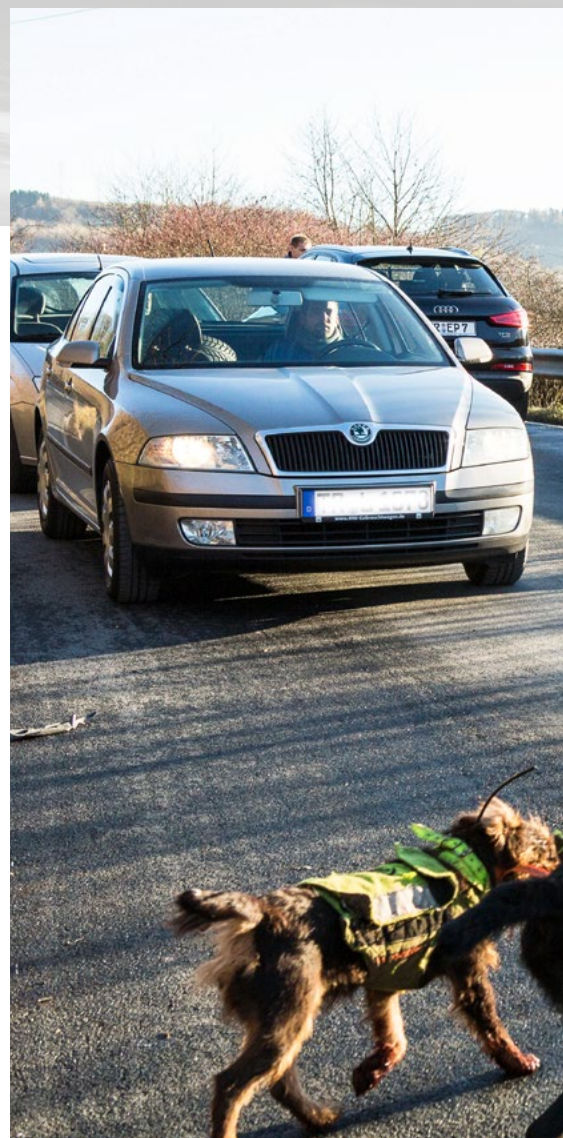
Ob ein Verkehrsteilnehmer sich dann daran hält, ist für den Veranstalter erst einmal unerheblich. Kommt es, wie in vielen Fällen, dennoch dazu, dass Wild oder Hunde die Straße fluchtartig queren, ist ein Schadensereignis häufig unvermeidbar. Der Jagdleiter ist dann aber nicht mehr in der Haftung.

Es ist übrigens nicht generell verboten, in der Nähe von Bundesstraßen oder Wohngebieten zu jagen. Auch der Abstand zu einer Straße ist relativ unmaßgeblich, da sonst in dicht besiedelten Gebieten eine Jagd praktisch nicht durchführbar wäre. Dazu hat die Rechtsprechung festgestellt, dass insbesondere Rehwild, wenn es durch den Jäger aufgespürt wird, oft erst nach geraumer

Zeit seine Flucht einstellt, darüber hinaus sei es auch hinsichtlich des Fluchtweges kaum zu beeinflussen.

Man muss allerdings dafür Sorge tragen, dass das Wild nicht in Richtung der befahrenen Straße getrieben wird. Hält man sich daran und hat man entlang der Straße zudem eine Postenkette von Jägern aufgestellt, muss man als Jagdleiter für einen dennoch auftretenden Verkehrsunfall bei entsprechender ordnungsgemäßer Beschilderung nicht eintreten.

An besonders gefahrenträchtigen Stellen, etwa an viel befahrenen Straßen, können mögliche Maßnahmen oder Auflagen auch sein, zusätzliche Streckenposten einzusetzen oder personelle Unterstützung durch die Straßenverkehrsbehörde und/oder Polizei bei besonders gefahrgeneigten Verkehrsabschnitten anzufordern. Ob die



Je nach Landkreis muss der Jagdleiter selbst für die komplette Streckensicherung sorgen. Allein die Schilder bedeuten hohe Kosten.

dann auch tatsächlich kommen, steht auf einem anderen Blatt, man sollte auf jeden Fall nachweisbar – also schriftlich – angefragt haben.

Die eingeladenen Schützen haften übrigens nicht, da sie sich auf eine ordnungsgemäße Organisation verlassen dürfen. Etwas anderes gilt natürlich, wenn Personen durch Geschosse oder Geschossteile verletzt werden, auch wenn diese an Steinen, gefrorenem Boden, Ästen, Wasserflächen oder am Wildkörper abprallen.

Auch atypische Geschehensabläufe begründen keine Haftung: So haftet der Jagdveranstalter nicht für Pferde, die aufgrund von Schussgeräuschen scheuen und es dadurch zu einem Schaden des Reiters oder zu Sachschäden kommt. Dazu hat sich der Bundesgerichtshof im Jahr 2011 geäußert. Schussgeräusche einer Jagd bedeuten für sich noch



Foto: Michael Stadtfeld



Foto: Michael Stadtfeld

keine potenzielle Gefahr für Rechtsgüter Dritter. Sie seien bei Jagden typisch und insbesondere durch Reiter auch hinzunehmen, wenn sie im Wald oder in der Nähe des Waldes oder auf dem Feld reiten. Das Gleiche gilt wie im bereits erwähnten Fall, wenn ein Wildschwein in rund zwei Kilometern Entfernung die Terrassentür eines Wohnhauses zerstört.

Für die Erntejagd gilt übrigens, dass der Jagdleiter zunächst gar nicht haftet, da der Landwirt durch die Erntemaßnahme das Wild hochmacht. Nur mit der Schussabgabe greift der Jäger in den Geschehensablauf ein. Erst für etwa danach eintretende Schadenereignisse kann er als Verantwortlicher in Betracht kommen.



Erscheint am 14.11.2019

WuH-Exklusiv 54: Bewegungsjagd

- Geschick planen,
- Erfolgreich jagen
- Gut vermarkten

Preis: 9,90 Euro (versandkostenfrei),
Artikelnummer: 21201902

Bestell-Hotline: +49 (0) 2604 978777,
wildundhund-exklusiv.de



- Geschick planen
- Erfolgreich jagen
- Gut vermarkten